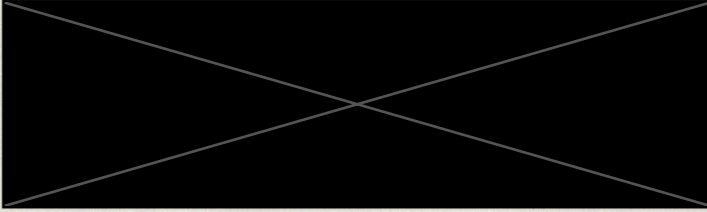


Auswärtiges Amt, Kurstraße 36 10117 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
Kurstraße 36
10117 Berlin



BEARBEITET VON



BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**
HIER **Ausreise lokal Beschäftigter aus Ländern mit erhöhtem Sicherheitsrisiko**
BEZUG Ihr Antrag vom 24.07.2022, eingereicht über die Website „FragDenStaat.de“
Unsere E-Mailkorrespondenz, zuletzt Ihre E-Mail vom 01.08.2022
ANLAGE --
GZ 505-511.E IFG 278-2022 (bitte bei Antwort angeben)

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, 11. August 2022



auf Ihre o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) ergeht folgender

Bescheid:

Ihr Antrag wird abgelehnt.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Sind jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausschlussstatbestände §§ 3 - 6 IFG erfüllt, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

Schutz der inneren und äußeren Sicherheit, § 3 Nr. 1 c) IFG

Nach § 3 Nr. 1 c) IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren und äußeren Sicherheit haben kann.

Mit den Belangen der inneren und äußeren Sicherheit schützt § 3 Nr. 1 c) IFG die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder, einschließlich der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen, vor Angriffen durch fremde Staaten oder gewaltsame Aktionen Privater. Die innere und äußere Sicherheit werden institutionenunabhängig geschützt.

Gemäß § 3 Nr. 1 c) IFG muss die Gefährdungslage so beschaffen sein, dass im Falle des Bekanntwerdens der Information dem Schutzgut nachteilige Auswirkungen drohen. Dabei müssen die nachteiligen Auswirkungen, die dem Schutzgut aufgrund der Gefahrenprognose drohen, keine bestimmte Größe bzw. keinen bestimmten Umfang erreichen. Die innere und äußere Sicherheit sind schlechthin geschützt. Der Ausschlussstatbestand ist bereits im Vorfeld einer Gefährdung anwendbar.

Unterstützungsmaßnahmen für lokal Beschäftigte in Ländern mit erhöhtem Sicherheitsrisiko sind Teil der Krisenplanung des Auswärtigen Amtes. Sie enthalten Einschätzungen zu Krisenszenarien, deren Bekanntwerden den Handlungsspielraum in tatsächlichen Krisen verringern und damit deutsche Interessen beeinträchtigen kann. Ein öffentliches Bekanntwerden konkret geplanter Maßnahmen könnte und würde den Erfolg dieser Maßnahmen, wenn sie tatsächlich ergriffen werden müssen, und damit die Sicherheit genau der Beschäftigten, die Gegenstand solcher Maßnahmen sind, gefährden.

Der Informationszugang kann gem. § 3 Nr. 1 c) IFG daher nicht gewährt werden.

Schutz von Verschlusssachen, § 3 Nr. 4 IFG

Der Herausgabe des als VS-NfD eingestuften Unterlagen zur Krisenplanung steht § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung – VSA) entgegen.

Die Informationen unterfallen einer Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA. Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA werden Inhalte als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft, bei denen die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann. Sinn und Zweck dieser Regelung ist, dass Aspekte, welche aufgrund eben dieser Vorschriften der Geheimhaltung unterliegen, auch weiterhin unter Verschluss bleiben sollen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 46).

Es wurde auch eine teilweise Herausgabe der Informationen geprüft. Im Ergebnis muss festgehalten werden, dass auch eine teilweise Herausgabe nicht in Betracht kommen kann.

Dem Informationszugang steht § 3 Nr. 4 IFG entgegen.

Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a) IFG

Der ebenfalls einschlägige Nr. 1 a) des § 3 IFG sieht eine Ausnahme von der oben beschriebenen Regel vor, wenn das Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs BTDrucks 15/4493 S. 9).

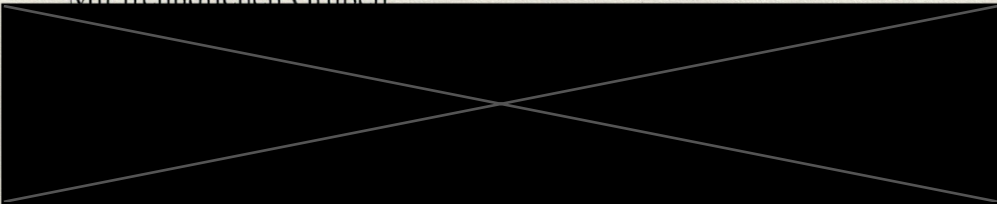
Das Grundgesetz räumt der Bundesregierung einen weiten Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Frage, ob solche negativen Auswirkungen zu befürchten sind, ein. Maßgeblich ist allerdings, welche außenpolitischen Ziele die Bundesrepublik zu dem jeweiligen Staat verfolgt (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 15).

Im Falle eines Bekanntwerdens der Unterlagen zur Krisenplanung besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen für eben diese Beziehungen.

Für alle Länder, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält, gilt, dass die Bundesrepublik Deutschland versucht, eine vertrauensvolle, auf Gegenseitigkeit beruhende Beziehung zu unterhalten. Das Erreichen dieses Ziels wäre durch das Bekanntwerden der Informationen insbesondere in instabilen Ländern und Regionen gefährdet.

Da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein kann, können die Informationen nicht herausgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.